



Gemeinde
BAUMA

Ersatzwahl Gemeinderat

Baumerziitig vom 11. Oktober 2018
Provisorischer Wahlvorschlag



Gemeinde
BAUMA

Ersatzwahl eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission Bauma für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 **Provisorischer Wahlvorschlag und Ansetzung 2. Frist**

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 30. August 2018 ist für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission Bauma innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Ephraim Schoch, geboren 28. Januar 1985, von Bäretswil ZH, IT-Forensiker, wohnhaft Underbach 9, 8494 Bauma (SVP)

In Anwendung von Art. 4 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am 18. Oktober 2018, angesetzt, innert welcher der Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Bauma als wahlleitende Behörde eingereicht werden können. Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales+Sicherheit, Gublenstrasse 32, (2. OG), Telefon 052 397 70 65, E-Mail info@bauma.ch oder via Website bauma.ch bezogen werden.

Neue Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein müssen, sind bis spätestens am 18. Oktober 2018, dem Gemeinderat Bauma, Gublenstrasse 32, 8494 Bauma, einzureichen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Für die vorgeschlagene Person sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse anzugeben.

Neu vorgeschlagene Personen müssen ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma haben.

Die vorgeschlagene Person wird vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn nach der zweiten Eingabefrist nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt und die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

11. Oktober 2018

Der Gemeinderat